



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

P130006

Kantonale Volksinitiative für ein "Kantonales Vermummungsverbot im öffentlichen Raum (Vermummungsverbots-Initiative)"; rechtl. Zulässigkeit und weiteres Verfahren

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
 2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die formulierte Volksinitiative für ein "Kantonales Vermummungsverbot im öffentlichen Raum (Vermummungsverbots-Initiative)" für rechtlich unzulässig zu erklären.

Begründung

Die Initiative für ein „Kantonales Vermummungsverbot im öffentlichen Raum (Vermummungsverbots-Initiative)“ will einen neuen § 41^{bis} in das Übertretungsstrafrecht einfügen, wonach bestraft werden soll, wer sich auf öffentlichem Grund, ausserhalb von bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen, in irgendeiner Art und Weise das Gesicht verdeckt, verhüllt oder verschleiert, um sich unkenntlich zu machen. Auf lokale, in der Gesellschaft verankerte Bräuche und Anlässe soll die Bestimmung keine Anwendung finden. Die Initiative tangiert die Schutzbereiche des Rechts auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), des allgemeinen Gleichheitsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV), des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 BV). Für das Anliegen der Initianten finden sich nach Auffassung des Regierungsrates keine qualifizierten und objektiven Gründe; es besteht weder ein öffentliches Interesse an einem generellen Vermummungsverbot im öffentlichen Raum noch wäre ein solches verhältnismässig. Damit sind die kumulativen Voraussetzungen für die Einschränkung der tangierten Grundrechte im Sinne von Art. 36 BV

nicht erfüllt. Die Initiative widerspricht nach Ansicht des Regierungsrates somit höherstehendem Recht und ist deshalb im Sinne von § 48 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 14 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum als rechtlich unzulässig zu qualifizieren.

